

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei.
S. 53.

(Nr. 2291.) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei. Vom 6. Februar 1896.

Auf Grund des §. 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) hat der Bundesrath beschlossen,

Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Heringslogger gehören, vom 1. April 1896 ab nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären; wobei unter Heringsloggern diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden werden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gefalzen und in Fässern verpackt werden (große Heringsfischerei).

Berlin, den 6. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Her ausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1896.

9

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1896.

Neues Verzeichniß

1827

Zugabe: Verzeichniß der in Preußen im Jahre 1827 eingetragenen

1827: Verzeichniß der in Preußen im Jahre 1827 eingetragenen

1827: Verzeichniß der in Preußen im Jahre 1827 eingetragenen

1827: Verzeichniß der in Preußen im Jahre 1827 eingetragenen

Berlin, den 6. Februar 1827.

Der Reichsanwalt

zu Berlin:

von Preußen.

Druckort: in Berlin bei G. Reimer

1827

Verzeichniß der in Preußen im Jahre 1827 eingetragenen